

familienforum

Lokales Bündnis für Familie
im Landkreis Reutlingen

Satzung

Förderverein Familienforum Reutlingen e.V.

§ 01 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Familienforum Reutlingen e. V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 - Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Schutzes der Familie und aller Anliegen des Familienforums Reutlingen.

(3) Das Familienforum Reutlingen versteht sich als Koordinationsplattform und nimmt Familieninteressen in den Bereichen Arbeitswelt, Bildung, Betreuung, Stadtplanung und Wohnen im Landkreis Reutlingen wahr. Schließlich ist das Familienforum Reutlingen auch Initiator konkreter Projekte, leistet vor Ort Lobbyarbeit für Familien und fördert gesellschaftliche Teilhabe.

- (4) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- a. die Akquisition von Spenden zur Verwirklichung der Projekte des Familienforums, sowie die Herausgabe von Informationsmaterial über Angebote für Familien in Reutlingen;
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der sozialen Einrichtungen für Familien in Reutlingen, zum Beispiel in Form von Informationsveranstaltungen, Treffen zum Erfahrungsaustausch, Workshops oder Projekten;
 - c. Information, Beratung und Unterstützung von Erziehungs- und Bildungsinitiativen bzw. -institutionen, von Eltern oder Freiwilligen etwa in Fragen von Erziehung und Bildung

(5) Die verschiedenen Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 03 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 - Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden insbesondere durch

- a) Zuwendungen aller Art
- b) Sammlungen
- c) Öffentliche Zuschüsse

Der Verein vergibt die Mittel auf Vorschlag des Familienforums

§ 05 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Regelmäßige Jahresmitgliedsbeiträge können nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben werden. Auf schriftlich begründeten Antrag kann der Vorstand im Falle wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Abgabenordnung über eine Beitragsbefreiung entscheiden.

(4) Der Verein führt eine Mitgliederliste.

§ 06 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag erworben.

§ 07 - Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle

- a) eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- b) einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ab Zustellung des Ausschluss-Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 08 - Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

(2) Organ- und sonstige Vereinsämter sollen von volljährigen Mitgliedern bekleidet werden. Diese sind – soweit in der Satzung nicht anders geregelt – ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber für die Ausübung von bestimmten Organämtern eine Vergütung nach Maßgabe der in § 3 Abs. 26a EStG vorgesehenen Ehrenamtszuschale beschließen

(3) Für Tätigkeiten außerhalb von Vereinsämtern kann der Verein mit Mitgliedern oder mit sonstigen Dritten gesonderte Dienstverträge abschließen und eine angemessene Vergütung vereinbaren.

§ 09 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres abgehalten.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Themenanträge mit Beschlusscharakter, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- b. Entgegennahme der Information über den Vereinshaushalt,
- c. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- f. Änderung der Satzung,
- g. Auflösung des Vereins,

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 15% der Mitglieder beschlussfähig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird zu einer 2. Mitgliederversammlung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 15% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb eines Monats unter Angabe der Begründung vom Vorstand einzuberufen.

§ 12 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, mindestens aus dem Vorsitzenden¹, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter oder den Schatzmeister oder jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im letzteren Falle muss stets der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister mitwirken. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Einzelvollmachten erteilen.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – schriftlich (Brief, E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens vierteljährlich, ansonsten nach Bedarf einberufen. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands es verlangt. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beratungspunkt anzugeben.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (Brief, E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).

(6) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 - Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist stets zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode bis zur Neuwahl weiter.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung ein Vertreter kommissarisch vom Vorstand bestellt.

§ 14 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht und den Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und über Befreiungen von der Beitragspflicht.

(4) Die persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 15 – Satzungsänderung und Auflösung

(1) Im Falle von Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sind abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 eine Anwesenheit von 50 % der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke verwenden muss.

§ 16 – Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 16.07.2013 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reutlingen, den 16.07.2013

Adressen der Gründungsmitglieder handschriftlich folgende Seite